Satzung

Medienkompetenz Team e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 3
§ 2 Zweck des Vereins 3
§ 3 Gemeinnützigkeit 3
§ 4 Mitgliedschaft 4
§ 5 Organe des Vereins 5
§ 6 Mitgliederversammlung 5
§ 7 Vorstand 6
§ 8 Lenkungsausschuss 8
§ 9 Besonderer Vertreter 8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Medienkompetenz Team

Der Verein soll nach seiner Gründungsversammlung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen

Medienkompetenz Team e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen der Sensibilisierung der Gesellschaft, insbesondere von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Erziehern und Lehrern, durch Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Projekten, insbesondere in Kindergärten und Schulen, jeweils mit dem Gegenstand der Sensibilisierung für den richtigen Umgang mit Medien, insbesondere hinsichtlich der Wahrung der Privatsphäre und des Datenschutzes, sowie der Förderung der im Zuge der Digitalisierung erforderlichen Kompetenzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde Jugendhilfe - Jugendschutz, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des Zwecks dieses Vereins zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können volljährige natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann einzelnen Personen, die sich insbesondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

(5) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds (natürliche Personen) oder mit Beendigung juristischer Personen, durch Kündigung, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

(7) Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(8) Die Mitgliedschaft endet zudem im Fall des Ausschlusses durch einen Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe und Zugang des schriftlichen Vorstandsbeschlusses bei dem Mitglied wirksam.

Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der einen Verbleib des Mitglieds im Verein unzumutbar macht, beispielsweise wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens vorliegt, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(9) Es werden Aufnahme- und jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe wird in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung, der Vorstand und, sofern eingerichtet, der Lenkungsausschuss.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorstand alle ordentlichen Mitglieder sowie Fördermitglieder schriftlich oder per E- Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen ein.

(2) Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.

In der Tagesordnung ist bei Einberufung anzukündigen, wenn über eine Satzungsänderung abgestimmt werden soll. Der zu ändernde Text ist der Einladung beizufügen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

(3) Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, in dessen Verhinderungsfall einer der Stellvertreter.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Zwecks des Vereins und über die Beendigung des Vereins einer Mehrheit von ¾ und Beschlüsse über die Beitragsordnung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder oder ihrer Vertreter.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Auf Antrag von mindestens einem anwesenden ordentlichen Mitglied kann zu einem Punkt der Tagesordnung eine geheime Abstimmung stattfinden; ansonsten wird offen abgestimmt.

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann mit schriftlicher Vollmacht andere ordentliche Mitglieder vertreten.

Ehren- und Fördermitgliedern steht in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht zu.

(7) Ein Schriftführer, der in jeder Mitgliederversammlung bestimmt wird, fertigt von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von dem bei der Sitzung anwesenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(8) Neben den in dieser Satzung festgelegten Aufgaben ist die Mitgliederversammlung zuständig für

a) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern,

b) Satzungsänderungen (ausgenommen Sonderzuweisung gem. § 7 Absatz 11),

c) die Auflösung des Vereins,

d) die Wahl des Vorstandes gem. § 7,

e) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts sowie des Berichts des Kassenprüfers,

f) Entlastung des Vorstandes,

g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

h) Wahl zweier Kassenprüfer, deren Amtszeit jeweils 2 Jahre beträgt. Diese sind keine Mitglieder des Vorstandes.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, beginnend mit dem Tag der Wahl, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt, sofern er nicht aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung abberufen wird. Im Rahmen der Vorstandswahlen sollen bis zu zwei Ersatzmitglieder für den Vorstand gewählt werden, deren Amtszeit sich nach der Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes richtet.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, die Mitglieder des Vereins bzw. Vertreter eines Vereinsmitglieds und volljährig sein müssen.

(3) Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind

a) der Vorstandsvorsitzende,

b) der zweite Vorsitzende,

c) der Schatzmeister.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands vertritt stets einzeln.

(5) Zu den Sitzungen des Vorstands ist der Vorsitzende des Lenkungsausschusses, sofern eingerichtet, einzuladen.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll verfasst.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(9) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der Vorstandsmitglieder nach Absatz 3 lit. a), b) oder c).

(10) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Im Einzelfall kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

(11) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, sind der Vor-

standsvorsitzende oder der zweite Vorsitzenden, jeweils einzeln berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung eigenständig durchzuführen und zum Vereinsregister anzumelden.

§ 8 Lenkungsausschuss

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Lenkungsausschuss einrichten, dessen Aufgabe in der Beratung des Vorstandes und der Förderung des Vereinszwecks besteht.

(2) Der Lenkungsausschuss besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem Tag der Wahl, gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Lenkungsausschuss sein.

(3) Der Lenkungsausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.

(5) Zu den Sitzungen des Lenkungsausschuss sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen.

(6) Die Sitzungen des Lenkungsausschuss werden vom Vorsitzenden des Lenkungsausschuss, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden des Lenkungsausschuss geleitet.

§ 9 Besonderer Vertreter

(1) Der Verein kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer (besonderen Vertreter) haben.

(2) Der hauptamtliche Geschäftsführer wird vom Vorstand als besonderer Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB berufen.

Über dessen Berufung und Abberufung, den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer entscheidet der Vorstand.

(3) Die Bestellung des hauptamtlichen Geschäftsführers erfolgt auf unbestimmte Zeit. Er kann jederzeit abberufen werden.

(4) Der hauptamtliche Geschäftsführer führt die ihm zugewiesenen Geschäftsbereiche (das Tagesgeschäft des Vereins) und berichtet an den Vorstandsvorsitzenden.

Die Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten des Geschäftsführers sind durch den Vorstand im Rahmen der Berufung anzugeben.

Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des hauptamtlichen Geschäftsführers aus dem Gesetz, den durch den Vorstand erteilten Anweisungen und einer etwaig durch den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

(5) Der hauptamtliche Geschäftsführer ist zur Einzelvertretung berechtigt. Ihm kann durch besonderen Beschluss des Vorstandes Befreiung von den Beschränkungen des§ 181 BGB erteilt werden.

Karlsruhe, den 18.07.2018

Nübling, Daniel

Grobe, Madeleine

Müller, Carsten

Klas, Inga

Moritz, Helmut

Viebig, Thomas

Schreck, Julian